

# Administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

## Zwischenbericht des Bundesrates

vom 22. Januar 1997

---

Der Bundesrat hat die administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen zu einem seiner Ziele für die laufende Legislatur gemacht. In Antworten auf dringliche Interpellationen der CVP- und FDP-Fraktionen hat er seine Absicht in der Sommersession vor dem Nationalrat ein weiteres Mal bekräftigt. Am 11. September 1996 hat er das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Umsetzung und Realisierung dieses Ziels an die Hand zu nehmen und ihm bis zur Wintersession einen ersten Zwischenbericht vorzulegen.

Der Zwischenbericht enthält zwei Teile: Einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Das Anliegen des allgemeinen Teils besteht darin, den gewählten Ansatz und das praktische Vorgehen zu erläutern. Er soll zeigen, was die Öffentlichkeit von der Umsetzung des bundesrätlichen Ziels erwarten darf. Der besondere Teil ist massnahmenorientiert. Er stellt eine erste Auflistung von Massnahmen dar.

Der Zwischenbericht soll helfen, in den kommenden Monaten den Weg von den allgemeinen Postulaten über spezifische Anliegen hin zu konkreten Massnahmen zu durchschreiten.

22. Januar 1997

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Couchepin

8857

## **A Allgemeiner Teil**

### **1 Ausgangslage**

#### ***Eine wirtschaftliche Stagnation seit sechs Jahren***

Die heute verfügbaren Daten führen, auf einen einfachen Nenner gebracht, zur ernüchternden Feststellung, dass 1994 nicht das Jahr der erhofften Wende war, dass das 1994 noch auf 2,1 Prozent veranschlagte Wachstum letztlich bloss 1 Prozent betrug und dass das Bruttoinlandprodukt heute in etwa gleich gross wie vor sechs Jahren ist.

#### ***mit entsprechenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.***

Diese Stagnation fand ihren Niederschlag in einer Verschlechterung der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit stieg von 20'000 Arbeitslosen im Jahr 1990 auf fast 170'000 im Durchschnitt des Jahre 1996. Spiegelbildlich verschwanden im selben Zeitraum über 250'000 Voll und Teilzeitarbeitsplätze (Basis Ergebnisse Betriebszählung 1995).

Diese unbefriedigende Entwicklung hat verschiedene Ursachen. Zu nennen sind: Die starke Aufwertung des Schweizer Frankens und die schleppende Auslandkonjunktur, die Notwendigkeit der Sanierung der öffentlichen Haushalte nach der Inflationsbekämpfung zu Beginn der 90er Jahre sowie beschleunigte strukturelle Anpassungsprozesse im Zuge der Globalisierung sowie aus den späten 80er Jahre ererbte Probleme im Bau- und Immobilienbereich.

#### ***Die administrative Entlastung der KMU ist Teil einer Strategie des Bundesrates zur Schaffung von Arbeitsplätzen.***

Die administrative Entlastung von KMU ist unter die Bestrebungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Stärkung der Wachstumskräfte einzuordnen.

*KMU sind keine homogene Klasse von Unternehmen.*

Es gibt keine allgemein gültige Definition, welche die KMU von den grossen Unternehmen unterscheiden. So finden sich unter den KMU beispielsweise Unternehmen, welche wie die grossen multinationalen Gesellschaften auf dem Weltmarkt eine marktbeherrschende Stellung in Nischen einnehmen. Andere haben ihre Stärke als Zulieferer. Wiederum andere KMU zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre Tätigkeit auf lokale Märkte ausrichten. Ebenso wenig lassen sie sich auf sachlich gerechtfertigte, eindeutige Weise aufgrund des Kriteriums der Beschäftigungszahlen von den grossen Unternehmen abgrenzen.<sup>1</sup>

*Die meisten Arbeitnehmer finden ihr Auskommen in KMU.*

Im privaten Sektor der Wirtschaft finden  $\frac{3}{4}$  der Arbeitnehmer ihr Auskommen in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. KMU machen nach diesen Kriterien 99 Prozent sämtlicher Unternehmungen in der Schweiz aus. Allerdings ist präzisierend hinzuzufügen, dass in diesen Zahlen die rechtlich selbständigen Töchter von Konzernen und grösseren Unternehmen mit enthalten sind.

### Beschäftigte (Voll- und Teilzeit) in privatrechtlichen Unternehmen

Grössenklassen (Beschäftigte)	Beschäftigte laut Betriebszählung 1995	Anteil 1995 in Prozent	Veränderung in % von 1985 bis 1991	Veränderung in % von 1991 bis 1995
1 bis 9	871075	30,1	17,5	-0,7
10 bis 49	694594	24,0	14,6	-5,8
50 bis 249	590905	20,4	10,6	-10,0
250 und mehr	734073	25,5	12,5	-13,5

*Die KMU waren im Aufschwung dynamischer und in der Rezession resister.*

In den Jahren 1985 bis 1991 wuchsen die Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten deutlich stärker als die grossen. Während der Stagnationsphase 1991 bis 1995 wiesen die kleinen Unternehmen die geringsten Rückgänge auf.

<sup>1</sup> Zusätzlich zum Kriterium der 250 Beschäftigten (50 Beschäftigten) verwendet die Europäische Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen das Kriterium des Jahresumsatzes (<20 Mio. (<5 Mio.) ECU) und der Bilanzsumme (<10 Mio. (< 2 Mio.) ECU) sowie jenes der Beherrschungsverhältnisse (an einer KMU darf ein grosses Unternehmen mit max. 25% des Kapitals beteiligt sein). Die an zweiter Stelle in Klammern angegebene Zahl bezieht sich auf die Abgrenzung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen.

**Obschon die Aussage, wonach grosse Unternehmen in der Schweiz Arbeitsplätze abbauen, in dieser Härte nicht zutrifft,**

**sind namentlich die kleinen Unternehmen die eigentlichen Hoffnungsträger, was die Schaffung neuer Arbeitsplätze angeht.**

**KMU kämpfen mit grössenbedingten Nachteilen.**

**Wo die KMU der Schuh auch drückt: Verfügbarkeit von Bankkrediten und Risikokapital.**

**Weil staatliche Auflagen oftmals Fixkostencharakter haben, sind KMU besonders betroffen.**

Grosse Unternehmen haben im Rahmen von Umstrukturierungen und im Zeichen der Globalisierung in den letzten Jahren Arbeitsplätze in der Schweiz abgebaut. Nicht jede Auslagerung von Aktivitäten in grossen Unternehmen geht indes mit einem Arbeitsplatzabbau in der Schweiz einher. Beispielhaft sei auf Entscheidungen von grossen Unternehmen verwiesen, etwa den baulichen Unterhalt, Teile der Informatik, graphische Dienste, Uebersetzungsabteilungen oder die Reinigung auszulagern.

Dennoch ruhen auf den KMU und insbesondere auf den kleinen Unternehmen im besonderen die grössten Hoffnungen, was die Schaffung neuer Arbeitsplätze angeht. Mit dieser Einschätzung steht die Schweiz nicht allein da. Die OECD kommt in ihren Analysen zur gleichen Schlussfolgerung.

Trotz ihrer grossen Verbreitung und ihres Erfolges in der Schaffung von Arbeitsplätzen haben KMU auch grössenbedingte Probleme. Die Alternative, auf den steigenden Frankenkurs mit einer Verkleinerung der Fertigungstiefe und einem Bezug währungsbedingt günstigerer Vorleistungen aus dem Ausland zu reagieren, steht ihnen in geringerem Ausmass als grossen Unternehmen offen. Ferner sind diese Möglichkeiten für Unternehmen des tertiären Sektors kleiner.

Ein besonderes Problem in der jüngeren Zeit ist die Verfügbarkeit von Unternehmenskrediten und Risikokapital. Zwar machen Kredite an KMU gegen die Hälfte der kommerziellen Kredite der Banken aus. Da Zinsertrag und administrativer Aufwand für die Banken bei kleinen Krediten weniger günstig sind und weil auf kleinen Krediten besonders viele Rückstellungen und Abschreibungen für Kreditverluste getätigt werden mussten, besteht heute seitens der Banken eine spürbare Zurückhaltung in Sachen Aufrechterhaltung von Kreditlimiten und Gewährung neuer Mittel. Soweit es sich um Wirtschaftszweige handelt, die vor grösseren Strukturanpassungen stehen, ist diese Haltung auch begründet. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass nun eine übertriebene Vorsicht bei der Kreditgewährung an KMU Platz greift.

Vermehrt wird in der letzten Zeit aber auch auf den Umstand verwiesen, dass KMU im Verkehr mit den Behörden grössenbedingte Nachteile haben. Betrieblicher Aufwand, der mit der Einhaltung und dem Vollzug von Vorschriften

verbunden ist, hat oftmals Fixkostencharakter und belastet die kleinen Unternehmen stärker als die mittleren und diese wieder mehr als die grossen Unternehmen.

***Aus administrativen Entlastungen werden - in abgeschwächtem Ausmass - auch die grossen Unternehmen Nutzen ziehen.***

Dies bedeutet umgekehrt, dass aus bestimmten Massnahmen zur administrativen Entlastung auch die grossen Unternehmen Nutzen ziehen werden. Letztlich geht es somit um die administrative Entlastung von sämtlichen Unternehmen

### 3 Die Förderung von KMU im allgemeinen und die administrative Entlastung von KMU im besonderen

*Auch ausserhalb des Vorhabens, die KMU administrativ zu entlasten, fördert der Bund mit seiner Politik die KMU.*

Im Zeichen der Revitalisierung hat der Bund Massnahmen getroffen, welche den KMU Vorteile bringen werden. Das Binnenmarktgesetz ist auf die Erleichterung des Marktzutritts ausgerichtet. Von den Fachhochschulen werden KMU in besonderem Masse profitieren, rekrutieren sie doch schon heute einen Grossteil ihrer Kader unter den Absolventen der Ingenieur- und höheren Verwaltungsschulen. Inskünftig werden die KMU neben besser ausgebildeten Absolventen auch stärker von der Zusammenarbeit mit Fachhochschulen auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung profitieren können. Schliesslich zielen bestimmte Vorschläge des Bundesrates bei der laufenden Unternehmenssteuerreform auf die Verbesserung der steuerlichen Behandlung von KMU (Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe, Einführung des Proportionaltarifs bei der direkten Bundessteuer). Der innovationsorientierte Technologietransfer, in dessen Zentrum die Fördertätigkeit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) steht, ist in ganz besonderem Masse auf die Förderung und Unterstützung der KMU ausgerichtet. Mit der Umsetzung der Bestimmungen des BG über die technischen Handelshemmnisse sollen die bundesrechtlichen Konformitäts-Bewertungsverfahren gerade auch für die KMU nach Möglichkeit vereinfacht und - im Ueberschneidungsbereich der Zuständigkeit mehrerer Bundesstellen - besser koordiniert werden.

Mit dem Projekt „administrative Entlastung von KMU“ sollen Unternehmen im Verkehr mit den Behörden eine Entlastung erfahren.

*Bei der administrativen Entlastung handelt es sich um kein Subventionsprogramm, sondern um Kostenentlastungen und Zeiteinsparungen im administrativen Bereich.*

Die administrative Entlastung von KMU stellt kein umfassendes Förderprogramm zugunsten von KMU dar. Es ist kein Subventionsprogramm, aber auch kein Programm, mit dem auf schleichende Weise andere Ziele staatlicher Tätigkeit unterlaufen werden sollen.

Die Einhaltung von Vorschriften, das Einholen von Bewilligungen oder die Erfüllung von Auskunftspflichten beanspruchen in den Unternehmen Zeit und Geld.

*Regulationen: weniger, einfacher, besser.*

Mit der administrativen Entlastung sollen deshalb

– staatliche Vorschriften, Bewilligungsverfahren und Auskunftspflichten vereinfacht bzw. reduziert werden,

- die Aufgabenteilung in ausgewählten Bereichen, namentlich bei der Bereitstellung entsprechender Informationen, in Richtung öffentlicher Hand verschoben werden.

**Entlastung für die Unternehmen ⇒ zusätzliche Belastung für die öffentliche Hand bei fortdauerndem Personalstop?**

Eine Entlastung der Unternehmen wird in gewissen Fällen nur mit einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand zu bewerkstelligen sein (Beispiel längere Öffnungszeiten am Zoll). Die Verfügbarkeit entsprechender Ressourcen kann in solchen Fällen der administrativen Entlastung von Unternehmen Grenzen setzen.

Die Anliegen der KMU müssen ernst genommen werden. Die Ueberzeugung der öffentlichen Hand, selber mit dem Vollzug von Vorschriften keine Probleme zu haben, ist nicht hinreichend. Die Massnahmen sollen für die Unternehmen in ihrer Gesamtheit fühlbar sein

Eine an und für sich schlanke Regulation kann zur Belastung werden, wenn sie zu formalistisch, d.h. entsprechend schwerfällig vollzogen wird. Umgekehrt kann auch ein schwerfälliger Erlass bei geschicktem Vollzug nicht als Problem erlebt werden. Administrative Entlastungen von KMU können aber mit Sicherheit dazu beitragen, das Vertrauen der Unternehmen in die öffentliche Hand zu verbessern.

*Rechtserlasse sind nicht hinreichend, damit die Ziele der Politik erreicht werden: sie müssen auch entsprechend vollzogen werden, auf allen Ebenen unseres Bundesstaates.*

**Bewilligungen für ausländische Kader und Spezialisten**

Der Bundesrat hat im Frühjahr 1993 die Ausländerverordnung mit dem Ziel angepasst, den Rückgriff auf ausländische Spezialisten und Kader für international tätige Unternehmen zu erleichtern. Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht, auch wenn vereinzelte Kantone von ihren Möglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch machen.

*Der Kunde ist König:*

*Wo drückt der Schuh?*

Ausgangspunkt bei der Suche nach Möglichkeiten für die administrative Entlastung von KMU ist die Einschätzung durch die KMU selbst. Ihre Einschätzung der Nachteile, welche ihnen aus der Umsetzung öffentlicher Aufgaben durch den Staat erwachsen, ist massgebend. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass Klagen allgemeiner Natur wohl verbreitet zu hören sind, dass ihre konkrete Bestätigung am Einzelfall aber regelmässig schwerfällt.

*Die öffentliche Hand will helfen,*

Dieser Ansatz unterscheidet sich vom klassischen Vorgehen bei der Bestimmung behördlicher Tätigkeiten. Hier wird der verfassungsmässige Auftrag an den Anfang gestellt, und anschliessend gefragt, wie man die verfassungsmässigen Ziele erreichen und die gesetzlichen Bestimmungen durchsetzen kann.

Wichtig für den hier gewählten Ansatz und für den Erfolg der vorliegenden Bemühungen ist eine Offenheit seitens der Behörden gegenüber vorgebrachten Kritiken und Anregungen. Ihnen soll nicht primär mit einer Rechtfertigung des Status quo begegnet werden, sondern mit der Bereitschaft, die Anliegen der Wirtschaft ernst zu nehmen und nach neuen Lösungen zu suchen.

Bei den als zu lang eingestuften Bewilligungsverfahren liegt ein Teil der Probleme darin begründet, dass die erforderlichen Unterlagen oft nicht einfach beizubringen sind; Die Gesuchsteller stöhnen ob den Unterlagen und die Behörden können nicht entscheiden, weil die Unterlagen fehlen. Die Verantwortung für einen schleppenden Verfahrensverlauf liegt dann auf beiden Seiten, die besser kooperieren sollten. Mit dieser Ausrichtung am Adressaten der staatlichen Tätigkeit wird die Initiative zur administrativen Entlastung denn auch ein Vorhaben, das sich in die Philosophie des „new public management“ einreicht.

*aber in gewissen Fällen lassen sich nicht alle berechtigten Anliegen unter einen Hut bringen.*

In bestimmten Fällen, in denen eine aus der Sicht der Wirtschaft wünschbare Verbesserung nicht realisiert werden kann, ohne die Ziele der staatlichen Tätigkeit in Frage zu stellen, sind den Neuerungen Grenzen gesetzt.

Aber selbst in diesen Fällen soll nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden. Vielmehr



1. sollen die Zielkonflikte und Abstriche an den Zielen aufgezeigt werden, welche vorgenommen werden müssten, um den Anliegen nach einer administrativen Entlastung entsprechen zu können;
2. ist der Wirtschaft bei entsprechenden Umständen glaubhaft darzulegen, weshalb die von ihr vorgeschlagenen Lösungen nicht gangbar sind;
3. muss die Öffentlichkeit über die Massnahmen der Verwaltung zur administrativen Entlastung besser informiert werden.

Es versteht sich von selbst, dass die drei genannten Ansätze nicht im Zentrum der vorliegenden Initiative stehen dürfen.

Beispiele von Lösungsansätzen, welche eine echte administrative Entlastung bewirken können, sind:

**Strategien für eine administrative Entlastung.**

- der Abbau von Vorschriften, im Extremfall deren Verzicht,
- die Vereinfachung und Verbesserung von Verfahren (sog. „best practice“),
- die zeitliche Beschleunigung von Verfahren, beispielsweise in Form von Verpflichtungen, innert einer bestimmten Frist zu entscheiden,
- die Reduktion der Zahl der Anlaufstellen bei der Verwaltung für eine Unternehmung (sog. „one stop shop“),
- die Anerkennung von privaten Kontrollen und Zertifikaten anstelle von behördlichen Kontrollen und Bescheinigungen,
- Die Vereinfachung von Formularen und die Senkung der Informationskosten über zu erfüllende Verpflichtungen und das öffentliche Leistungsangebot.

Umgesetzt werden sollen diese Strategien im Rahmen

- der Anwendung von bestehendem Recht

**Beispiel: Die Verbesserung des Zugangs zu Informationen**

Das revidierte Raumplanungsgesetz sieht vor, dass die Kantone eine zentrale Stelle bezeichnen müssen, an die sich die Bauherren zu wenden haben. Damit entfällt oder vereinfacht sich für die Bauherren der mühsame Weg von einer Amtsstelle zur andern. Die Koordination wird gleichzeitig die Verfahren beschleunigen helfen.

**– der Aenderung von Rechtserlassen**

wobei hier die Aufhebung einzelner Bestimmungen oder sogar ganzer Erlasse sicher die konsequenteste Lösung ist.

**Beispiel: Bessere Koordination der Exportkontrollen**

Die Kontrolle des Exports von strategisch heiklen Gütern wird heute in mehreren Erlassen geregelt (BG/VO Atomgesetz, BG/VO über das Kriegsmaterial, ABC-Verordnung, BG über aussenwirtschaftliche Massnahmen, VO über die Güterausfuhr und die Güterdurchfuhr, usw.). Soll eine Verwaltungsstelle die Funktion als Anlaufstelle für alle benötigten Bewilligungen übernehmen, bedingt dies Gesetzes- und Verordnungsänderungen

*Bund, Kantone und Gemeinden müssen ihren Teil beitragen.*

Die administrative Entlastung ist eine Aufgabe, welche der Bund allein nicht lösen kann. Die nachgelagerten Gebietskörperschaften sind in diesen Prozess der administrativen Entlastung mitinvolviert.

**Beispiel Bewilligungsverfahren**

Auf dem Gebiet der Bewilligungsverfahren sind Bundes- und kantonales Recht eng miteinander verzahnt. Zum Teil sind die Kantone für den Erlass und Vollzug von Bestimmungen zuständig, zum Teil vollziehen sie Bestimmungen des Bundes. Die nachgelagerten Gebietskörperschaften müssen in den Prozess der administrativen Entlastung integriert werden (u.a. im Bereich der Gewerbepolizei).

## 5 Uebersicht über die Massnahmen

### 5.1 Sofortmassnahmen im Kompetenzbereich von Bundesrat und Verwaltung

Die nachstehenden Beispiele sind eine erste Auswahl von Massnahmen, die den Unternehmen eine administrative Entlastung bringen können:

*Verpflichtung der Verwaltungen zu kürzeren Behandlungsfristen von Gesuchen.*

Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) wird vom nächsten Stichtag an (31. März 1997) über Gesuche mit einer Beteiligung einer KMU und einem nachgesuchten Bundesbeitrag von bis zu 75'000 Franken neu innert einem Monat entscheiden.

*Längere Oeffnungszeiten am Zoll.*

Die Eidgenössische Zollverwaltung führt auf den 1. März 1997 in Basel einen Versuchsbetrieb mit wesentlich verlängerten Abfertigungsmöglichkeiten für die Verfahren „zugelassener Empfänger“ und „zugelassener Versender“ ein. Bei hinreichender Nachfrage ist die Einführung auf gesamtschweizerischer Ebene vorgesehen.

*Schaffung von Kontaktmöglichkeiten, an denen KMU ihre besonderen Bedürfnisse geltend machen können.*

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat Vertretern der KMU zugesichert, in der ersten Jahreshälfte 1997 erstmals ein KMU-Forum einzuberufen, an dem die besonderen Bedürfnisse der KMU im Bereich der Sozialversicherungen erfasst werden sollen, um anschliessend geeignete Wege zu einer befriedigenden Lösung finden zu können.

*Erhöhung der Grenze für eine pauschale Besteuerung im Rahmen der Mehrwertsteuer.*

Die Eidgenössische Steuerverwaltung setzt auf den 1. Januar 1997 die Umsatzlimite für die Anwendung von Saldo-Steuersätzen von 500'000 Franken auf 1,5 Millionen Franken hinauf. Als zusätzliche Bedingung darf indes die Steuerlast 30'000 Franken nicht übersteigen. Die heute gültigen Saldosteuersätze bleiben gleich.

*Anwendung des „best practice“-Prinzips bei kantonalen Baubewilligungen.*

Die heute in den Kantonen angewendeten Verfahren bei der Abwicklung von Baubewilligungsverfahren sollen verglichen werden. Vorteilhafte Lösungen sind an Anlässen und Konferenzen den zuständigen Behörden vorzustellen.

*Bessere Koordination der Verwaltungen nach dem Prinzip des „one stop shop“.*

Die KTI wird nach Absprache mit dem BBW und den interessierten Verbänden nach dem Grundsatz des „one stop shop“ eine Anlaufstelle errichten, welche die KMU bei Kooperationsvorhaben mit Bildungs- und Forschungsstätten im nationalen und internationalen Rahmen berät.

*Umsetzung der neuen Grundsätze im öffentlichen Beschaffungswesen.*

Sensibilisierung der Beschaffungsinstanzen für KMU-Aspekte.

## 5.2 Weitere Massnahmen: Eine „Agenda für morgen“

*Die administrative Erneuerung verstanden als ein Prozess in Analogie zur marktwirtschaftlichen Erneuerung.*

Wie bei der marktwirtschaftlichen Erneuerung handelt es sich auch beim Vorhaben der administrativen Entlastung von KMU um einen Prozess, der nicht in kurzer Zeit mit einer beschränkten Zahl von Massnahmen abgeschlossen werden kann.

Soweit Reformen eine Neuabwägung von Interessen voraussetzen, hat sich in den letzten Monaten gezeigt, dass der Zeitrahmen bis zum kommenden Sommer zu knapp bemessen ist, um die nötigen Abklärungen und erforderlichen Vernehmlassungen durchzuführen.

Weiter gibt es zahlreiche anstehende Reformen und Geschäfte, welche die KMU ebenfalls entlasten werden, mit denen aber gleichzeitig noch weitere Ziele anvisiert werden, so dass deren Bearbeitung ebenfalls entsprechend aufwendiger ist.

Auf Vorhaben dieser Art wird nachstehend im Rahmen einer „Agenda für morgen“ verwiesen. Sie ist nicht abschliessend. So konnten im Rahmen der bisherigen Arbeiten weder der Bereich des Umweltschutzes, der Gesundheit oder des Strassenverkehrs auch nur ansatzweise durchleuchtet werden.

Bei der „Agenda von morgen“ liegt der Akzent auf der Agenda, d.h. auf dem Handeln und nicht dem morgen im Sinne eines Verschiebens auf einen unbestimmten Zeitpunkt.

Vorgehensmässig sollen in Analogie zu den Massnahmenblättern des besonderen Teils diese genannten Vorhaben weiter verdichtet und neue hinzugefügt werden. Ziel ist es dabei, die Reformen inhaltlich zu präzisieren, zeitliche Vorgaben zu machen und die bundesinterne Zuständigkeit sowie Verantwortung zu definieren.

Konnte bislang aus zeitlichen Gründen auf das Wissen Dritter nur punktuell zurückgegriffen werden, soll dies in den kommenden Monaten durch den Beizug externer Experten systematisch geschehen.

**Beispiele der Agenda von morgen:**

**Unternehmenssteuern**

Unternehmenssteuerreform (Proportionalersatz, Wegfall/Senkung Emissionsabgabe, ev. Risikokapitalförderung): Vernehmlassung abgeschlossen.

Vereinfachungen im Steuerrecht (weniger Sondersätze und Abzugsmöglichkeiten, dafür tieferer allgemeiner Satz): Expertenbericht bis Ende 1998.

**Unternehmensformen, Gründungen**

Strukturanpassungsgesetz (Gesetz über die Umwandlung, Fusion und Spaltung von Gesellschaften, inkl. steuerrechtliche Anpassungen): Vernehmlassung im Frühjahr 1997.

Revision des Rechts der GmbH: Eröffnung der Vernehmlassung im Jahr 1998.

**Bewilligungsverfahren**

Revision des Organisationsgesetzes (bremsende Einspracheverfahren): Vernehmlassung im Jahr 1997, an Revision BV gekoppelt.

**Arbeitsmarkt, Arbeitnehmerschutz**

Änderungen im Personalrecht des Bundes (erleichterter Personalaustausch Hochschule - Unternehmen): Vernehmlassungsvorlage im Jahr 1997.

Zusammenfassung von Bestimmungen zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

**Sozialversicherungen**

Suche nach Lösungen für strittige Fälle, welche die Einteilung der Erwerbstätigen in selbständige / unselbständige betreffen und für KMU von Bedeutung sind.

**Abbau von Vorschriften**

Durchforstung des Rechts nach Deregulierungsmöglichkeiten unter Beizug aussenstehender Experten: Abschluss in dieser Legislaturperiode.

**Export erleichterungen**

Verwirklichung der „one-stop-Lösung“ beim Export von hochsensiblen Gütern, Neuorganisation des Vollzugs im Bereich der Exportbewilligungen.

## **B BESONDERER TEIL**

Im nachstehenden Massnahmenkatalog sind die Absichten des Bundesrates zuhanden der Eidgenössischen Räte und der Öffentlichkeit möglichst konkret festgehalten. Der Massnahmenkatalog enthält Vorgaben in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht; gleichzeitig wird die Frage geregelt, wer für die Umsetzung verantwortlich ist.

Wie unter Ziffer 4 im allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Einschätzung der Unternehmen Ausgangspunkt dieses Ansatzes, KMU administrativ zu entlasten. Diese Sichtweise wurde auch für die nachstehenden Ueberlegungen gewählt. Die jeweilige Einschätzung der Unternehmen wird vom Bundesrat nicht in allen Fällen geteilt.

Der Massnahmenkatalog ist nach den grossen Bereichen der Verwaltungstätigkeit gegliedert. Er erfasst die Mehrzahl dieser Bereiche und nennt einzelne Massnahmen, die in diesem Gebiet getroffen werden sollten. Die Reihenfolge der Massnahmenblätter richtet sich in etwa nach dem Zeitbedarf bis zur Realisierung der vorgeschlagenen Massnahmen.

Der Massnahmenkatalog ist noch nicht vollständig. Unbeachtet geblieben sind bislang das Umweltrecht (Bsp. Vollzug), das Gesundheitswesen (Bsp. Zulassung von Arzneimitteln), das Strassenverkehrsrecht (Bsp. Fahrzeugzulassung) oder das Normenwesen (Bsp. Anerkennung von Konformitätsbeurteilungen). Die nachstehende Liste von Massnahmenblättern wird deshalb in den kommenden Monaten noch ergänzt und vervollständigt werden.

## ➤ Mehrwertsteuer

### *Einschätzung durch die Unternehmen*

Die Mehrwertsteuer-Pflichtigen beklagen den administrativen Aufwand der Steuerveranlagung. Thematisiert werden im einzelnen

- die Betragsgrenze für die obligatorische Steuerpflicht,
- der Jahresumsatz, bis zu dem für die vereinfachte Steuerabrechnung (Saldosteuersatz) optiert werden kann,
- die quartalsweise bzw. halbjährliche Abrechnung,
- die Zuteilung von Mehrwertsteuer-Nummern,
- das Formular zur Mehrwertsteuer-Veranlagung.

### *Lösungsansatz*

Unter dem Titel der administrativen Entlastung gilt es, Anliegen, welche auf Steuererleichterungen (z.B. Spesenregelungen) abzielen, von Postulaten zu unterscheiden, welche den Aufwand der Steuererhebung für die Unternehmen senken sollen. Nur letztere stehen hier zur Diskussion.

### *Massnahmen*

- Erhöhung der Umsatzlimite für die Anwendung von Saldo-Steuersätzen per 1. Januar 1997 von Fr. 500'000 auf Fr. 1,5 Mio. Als zusätzliche Bedingung darf jedoch der geschuldete Steuerbetrag (Steuerzahillast) maximal Fr. 30'000 pro Jahr betragen. Die Höhe der bestehenden Saldo-Steuersätze bleibt unverändert.
- Vereinfachung der Mehrwertsteuer-Veranlagung durch Schaffung von Formularen, die bestimmten Tatbeständen (wie Abrechnung gemäss Saldosteuersatz) noch besser Rechnung tragen. Einführung der neuen Formulare mit dem Mehrwertsteuergesetz oder einem neuen MWST-Satz, da auch die Umstellung auf ein neues Formular administrativen Aufwand bringt.

### *Zuständig:*

EFD, ESTV

### *Realisierungsfrist:*

I/97 (Umsatzlimiten für Saldosteuersätze)

II/97 (neue Formulare)

## Oeffentliches Beschaffungswesen

### *Einschätzung durch die Unternehmen*

Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz wurde in der letzten Zeit liberalisiert, was Anpassungsvorgänge auslöst. Unabhängig von der gegenwärtig schwierigen wirtschaftlichen Lage hat sich mit dem neuen Regime der Wettbewerbsdruck erhöht. Ein Teil der Kritiken hat ihren Ursprung im vermehrten Wettbewerb.

Betrachtet man allein den Ablauf der Auftragsvergabe, sind die heute am häufigsten vorgebrachten Kritiken die folgenden

- der verstärkte Rückgriff auf Bankgarantien vorab in der Realisierungsphase, selten auch in der Phase der Offertstellung („bid and performance bonds“);
- die Tendenz, über die zur Beurteilung der Offerte erforderlichen Angaben zusätzliche unentgeltliche Dienstleistungen zu erhalten (eigentliche Vorprojekte);
- der Umstand, dass nach einer Präqualifikation noch eine zu grosse Zahl von Bewerbern zur Offertstellung eingeladen wird (Schaffung von Wettbewerb und Transparenz vs die Summe der Kosten der Offerten für die Bewerber);
- das Erfordernis von Referenzobjekten, das für KMU schwieriger zu erfüllen ist;
- der Beizug von Bauherrenberatern, welche bei andern Aufträgen Konkurrenten der Anbieter sind (Problem der Vertraulichkeit von Informationen);
- zu hohe Konventionalstrafen.

### *Lösungsansatz*

Soweit sich die Vergabepraxis staatlicher Stellen mit der Vergabepraxis Privater deckt, besteht die Vermutung, dass getroffene Vorkehren dem berechtigten Schutz wirtschaftlicher Interessen des Auftraggebers dienen. Auch bei der Ausgestaltung solcher Auflagen kann jedoch den besonderen Problemen der KMU Rechnung getragen werden (statt Bankgarantie für gesamte Auftragssumme bei Vorauszahlungen Bezahlung nach Baufortschritt). Es geht somit um die Schulung der Vergabestellen und die Information der KMU als Offertsteller.



**W** *Massnahmen*

Sensibilisierung der zuständigen Behörden im Rahmen der angelaufenen Schulung; dabei vermehrter Einbezug der Gemeindeebene.

Durchführung einer speziell an die KMU gerichteten Informationsveranstaltung zum öffentlichen Beschaffungswesen.

*Zuständig:*

EFD, EFV; EDI, AFB

*Realisierungsfrist:*

I/97 (bedingt keine Gesetzesänderungen)

## Baubewilligungsverfahren

### *Einschätzung durch die Unternehmen*

Die lange Dauer und die Komplexität von Baubewilligungsverfahren werden regelmässig gerügt, obschon der Bund in diesem Bereich nicht untätig geblieben ist.

Mittels einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, die auf den 1. Januar 1997 in Kraft tritt, wird den Kantonen vorgeschrieben, für die Abwicklung von Baubewilligungsverfahren den Amtsstellen Ordnungsfristen vorzuschreiben und eine Verfahrenskoordination sicherzustellen. Zudem haben sie auch den Rechtsweg zu straffen. Gegenwärtig sind bereits einige Kantone so weit, dass ihr Bewilligungsverfahren den Kriterien des Raumplanungsgesetzes genügt. Ein weiterer Aspekt ist, dass das, was auf dem Papier gut aussieht, in der Praxis nicht unbedingt so schlank funktioniert, wie es gedacht war (und umgekehrt).

### *Lösungsansatz*

Eine erneute Revision des Raumplanungsgesetzes fällt ausser Betracht. Die parlamentarischen Beratungen bei der Behandlung der genannten Teilrevision haben gezeigt, wo der Bund mit seinen Kompetenzen an Grenzen stösst und wo der Punkt ist, ab dem die Organisations- und Verfahrensautonomie der Kantone vorgeht.

Da die Kantone bei der Umsetzung der Teilrevision des RPG unterschiedlich weit sind, besteht dagegen die Möglichkeit, dass die einen aus den Erfahrungen der andern Schlüsse für ihre eigene Reform ziehen können.

### *Massnahmen*

Im Zentrum steht die Organisation eines dem Thema der Straffung der Baubewilligungsverfahren gewidmeten Anlasses im Rahmen der regelmässigen Zusammenkünfte der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz der Kantone. Die Ergebnisse werden aufgearbeitet und öffentlich zugänglich gemacht. Da es um die Umsetzung des Buchstabens des Gesetzes in praktische Verfahrensabläufe geht, ist auch die Sicht der Bauherren und Unternehmen gefragt, welche in die Vorbereitung und die Teilnahme am Anlass eingebunden werden sollen.

### *Zuständig:*

EJPD, BRP; EVD, BFK

### *Termine:*

I/97 (bedingt keine Gesetzesänderungen)

## \* Zollkontrollen im Warenverkehr

### *Einschätzung durch die Unternehmen*

In einer Umfrage im Kanton St. Gallen wurden als Hindernisse u.a. genannt:

- Lieferpapiere,
- Zollformulare,
- Warendeklaration,
- Tarifierung,
- Berechnung der Abgaben,
- Oeffnungszeiten,
- gegenseitige Anerkennung von Kontrollen.

Die Zahl der Nennungen und deren Gewichtung variiert von Branche zu Branche. Unternehmen, welche rasch oder pünktlich liefern müssen, empfinden die Grenze besonders ausgeprägt als Hindernis (z.B. Servicedienstleistungen).

Im Direktkontakt mit den Betroffenen werden allgemeine Kritiken oftmals nicht bestätigt. Auch stellt sich vielfach heraus, dass die Hindernisse nicht durch Vorschriften der eigenen, sondern durch jene der ausländischen Zollverwaltung verursacht werden.

### *Lösungsansatz*

Solange es Zollgrenzen gibt, wird es auch Zollkontrollen geben. Auch im Falle einer Teilnahme am EWR hätten Zollkontrollen fortbestanden. Allerdings wären dabei gewisse administrative Abläufe und Formalitäten vereinfacht worden. In der gegenwärtigen integrationspolitischen Situation muss der Akzent auf mehr Information und Kundenorientierung liegen.

### *Massnahmen*

- Vermehrte generelle Information über die Tätigkeit der Zollverwaltung sowie Information über die Vorteile der vereinfachten Zollverfahren (vgl. vorliegende Publikation der OZD „Just in Time“).
- Versuchsbetrieb (ab März 1997) in Basel mit wesentlich verlängerten Abfertigungsmöglichkeiten für die Verfahren „zugelassener Empfänger“ und „zugelassener Versender“. Bei hinreichender Nachfrage später Einführung auf gesamtschweizerischer Ebene.

### *Zuständig:*

EFD, OZD

### *Realisierungsfrist*

I/97 (bedingt keine Gesetzesänderungen)

## **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**

### ***Einschätzung durch die Unternehmen***

Um ihre Produkte im Ausland absetzen zu können, müssen die Unternehmen ihre Erzeugnisse den Bestimmungen des Empfängerlandes anpassen und sie im Empfängerland einer Ueberprüfung unterziehen lassen. Diese Kontrollen stellen die KMU vor besondere Probleme, weil sie

- die Kontrollinstanzen nicht kennen;
- eine Dokumentation in der jeweiligen Landessprache vorzulegen haben;
- Exemplare ihrer Produkte zur Verfügung zu stellen haben.

### ***Lösungsansatz***

Mit dem Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen können Kontrollen in den Empfängerstaaten vermieden werden. Konformitätsbewertungen in der Schweiz sind dann hinreichend. Der Zugang zu ausländischen Märkten wird erleichtert.

### ***Massnahmen***

Im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit der EU sind die Verhandlungen praktisch abgeschlossen. Die Aufnahme von Verhandlungen mit den EFTA-Staaten, den USA, Australien, Neuseeland und möglicherweise auch mit Kanada ist für das nächste Jahr vorgesehen.

### ***Zuständig:***

Bundesrat mit Ausnahme für auf Ebene der Kantone geregelte Bereiche oder Bereiche, welche explizit in die Zuständigkeit der eidg. Räte fallen; BAWI für die eigentlichen Verhandlungen.

### ***Realisierungsfrist:***

I/97 (Beginn der Verhandlungen)

**Einschätzung durch die Unternehmen**

Bei der Erstellung der amtlichen Statistik sind die Statistikproduzenten auf die Mitarbeit der Unternehmungen angewiesen, denn über die entsprechenden Informationen, zB. über die Bestellungseingänge oder Produktionsvolumina, verfügen einzig die Unternehmungen. Teilweise monieren die Unternehmungen eine zu hohe Belastung, die aus dem Ausfüllen der vielen Fragebogen resultiert.

- Verschiedene Stellen führen zum gleichen oder doch sehr ähnlichen Sachverhalt Umfragen durch (Doppelspurigkeiten).
- Es werden Sachverhalte erfragt, die über ein normales, auf den Jahresabschluss ausgerichtetes Rechnungs- und Personalwesen hinausgehen, wobei die Fragebögen immer länger werden. Die Statistik solle sich mit einem einmal vorhandenen knappen Datensatz begnügen.
- Es wird auf die Belastung aus Erhebungen verwiesen, die ausserhalb der amtlichen Statistik erfolgen (einmalige Umfragen von Bundesämtern, Erhebungen im Zusammenhang mit NFP-Projekten, Ressortforschung des Bundes, Umfragen von Universitätsinstituten, Banken, Marktforschungsunternehmen).
- Der Datenschutz wird als richtig erachtet, jedoch soll es nicht so sein, dass die in der einen Erhebung erfassten (Stamm-) Daten zum Unternehmen nicht auch für andere Erhebungen verwendet werden dürfen (zB. F+E-Erhebung und Innovationsumfrage).
- Fragebögen werden zuweilen an Arbeitsstätten adressiert. Unternehmen erhalten damit in ein und derselben Sache mehrere Fragebögen.

**Lösungsansatz**

Die Bundesstatistik ist weitestgehend koordiniert und optimiert. Es bestehen Koordinationsgremien (zB. Bundesstatistikkommission, in der die Wirtschaft vertreten ist, FEDESTAT, REGIOSTAT). Ueber das periodisch dem Parlament unterbreitete Mehrjahresprogramm ist auch die Einflussnahme der Politik gegeben.

Keinen Einfluss hat der Bund auf jene Erhebungen, die nicht zur Bundesstatistik gehören. Zu erwähnen ist, dass auch bei vielen vom Bund durchgeführten Erhebungen die Teilnahme freiwillig ist.

**Massnahmen**

Die Bundesstatistikkommission wird einen Bericht ausarbeiten lassen, der aufzeigt, wie die Unternehmungen über eine Gesamtkoordination der Bundesstatistik entlastet werden können.

**Zuständig:**

EDI, BFS

**Termine:**

I/97 (Auftragserteilung, später ev. Gesetzesänderungen)

## ➤ Sozialversicherungen

### *Einschätzung durch die Unternehmen*

Die Aufgaben und Pflichten, die Unternehmungen den Sozialversicherungen gegenüber zu erfüllen haben, sind umfangreich und vielfältig.

Die Unternehmungen führen namentlich folgende Problem-  
punkte an:

- generell den administrativen Aufwand, bei der Arbeitslosenversicherung beispielsweise im Zusammenhang mit Kurzarbeit, Einarbeitungszuschüssen, Ausbildungszuschüssen, Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit über „besondere Taggelder“ und der „Uebernahme des Verlustrisikos“;
- die unterschiedlichen Abgrenzungen des massgebenden Lohns;
- Sozialversicherungsabgaben auf Liquidationsgewinnen.

### *Lösungsansatz*

Harmonisierung der einzelnen Sozialversicherung in diesen Punkten.

### *Massnahmen*

- Schaffung eines Sozialversicherungsforums für KMU.
- Im Rahmen des Sozialversicherungsforums: Prüfung der Schaffung einer Wahlmöglichkeit zwischen der Abrechnung mit den Sozialversicherungen über die Ausgleichskassen und Vorsorgeeinrichtungen oder über ein „Lohngutschriftsverfahren“.
- Herausgabe einer Informationsbroschüre für Unternehmer, die simultan über die verschiedenen Sozialversicherungen orientiert.

### *Zuständig:*

EDI, BSV; EVD, BIGA

### *Realisierungsfrist:*

I/97 (Forum und Broschüre)

# Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

## *Einschätzung durch die Unternehmen*

Der Arbeitnehmerschutz ist in verschiedenen Erlassen geregelt. Daraus resultieren für die Unternehmungen zahlreiche Bewilligungsverfahren, Auflagen, Vorschriften und Kontrollen. Als Problempunkte erachten die Unternehmungen vor allem folgendes:

- Eine zu kleine Flexibilität bei den Arbeitszeitbewilligungen.
- Eine zu grosse Zahl von Ansprechpartnern.
- Zu viele Doppelspurigkeiten zwischen BIGA, SUVA und KIGA.
- Das Nebeneinander von behördlichen Abnahmen einerseits und Kontrollen im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen andererseits.

## *Lösungsansatz*

Vereinfachungen der Verfahren und Verstärkung der Koordination der an den Verfahren beteiligten Behörden. Stärkere Bewusstseinsbildung bei den Unternehmen, dass sie im Rahmen des Gesetzesvollzugs, insbesondere bei Plangenehmigungs- und Planbegutachtungsverfahren durch die eidgenössischen und kantonalen Arbeitsinspektorate sowie durch die SUVA in den Genuss substanzieller Beratung in Sachen Gesundheitsschutz und Unfallverhütung kommen. Stärkere Bewusstseinsbildung auch hinsichtlich der Möglichkeit, mit eigenen Vorkehrungen Versicherungsprämien günstig zu beeinflussen (SUVA, Berufsunfallprämie).

## *Massnahmen*

- Koordination und Zusammenfassung der Bestimmungen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, damit Vereinfachung des Vollzugs und Vermeidung von Doppelspurigkeiten  $\Rightarrow$  anlaufendes Projekt in Ausführung einer überwiesenen Motion.
- Anerkennung von Kontrollen im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen anstelle von behördlichen Abnahmen und Kontrollen, soweit dadurch Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet bleiben.

## *Zuständig:*

EDI, SUVA; EVD, BIGA

## *Realisierungsfrist:*

I/98 (Bericht der Studienkommission)



## # **Ausländerrecht, Arbeitsbewilligungen**

### ***Einschätzung durch die Unternehmen***

Unternehmungen, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen wollen, haben entsprechende Gesuche beim Arbeitsamt oder der Fremdenpolizei einzureichen. Bei Begehren mit besonderem Sachverhalt (zB. Gegenrechtsgründe, Forschung) übernimmt das BIGA die Prüfung. Der Entscheid geht an den Gesuchsteller. Aufgrund einer Verfügungskopie kann die Fremdenpolizei die Gesuchsbehandlung fortsetzen. Der Arbeitgeber leitet die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung an den ausländischen Arbeitnehmer weiter. Nach erfolgter Einreise hat sich der ausländische Arbeitnehmer bei den Fremdenpolizeibehörden oder der Einwohnerkontrolle anzumelden. Der Arbeitgeber hat den neuen Mitarbeiter bei den Sozialversicherungen anzumelden und die Quellensteuer abzuliefern und bei Ausreise die Abmeldung zu besorgen. Das Verfahren dauert 4-8 Wochen.

Problempunkte sind:

- zu aufwendiges Verfahren und zu grosser Zeitbedarf,
- nach Kantonen unterschiedliche Verfahren,
- abschliessende, im Föderalismus gründende Kompetenz der Kantone (Ausländergesetz ANAG).

### ***Lösungsansatz***

In den letzten Jahren konnte die Behandlung von Aufenthaltsgesuchen durch Ausschöpfung des Ermessensspielraumes sowie insbesondere über die elektronische Datenverarbeitung vereinfacht und beschleunigt werden. Eine weitergehende Verminderung des administrativen Aufwandes ist nur durch rechtliche Massnahmen zu erzielen.

### ***Massnahmen***

Die laufenden bilateralen Verhandlungen mit der EU können wesentliche Fortschritte bringen. Ausserhalb eines solchen Abkommens ist ein vereinfachtes und einheitliches Verfahren primär über eine Gesetzesänderung (ANAG-Revision) oder über eine verbindliche Vereinbarung mit den Kantonen (z.B. Konkordat) zu suchen.

### ***Zuständig:***

EVD, BIGA; EJPD, BFA

### ***Realisierungsfrist:***

nach Abschluss der bilateralen Verhandlungen

## Exportkontrollen („One stop shop“)

### *Einschätzung durch die Unternehmen*

Administrative Belastungen für KMU ergeben sich namentlich dadurch, dass

- die Exporte von strategisch heiklen Gütern heute in mehreren Erlassen geregelt sind (BG/VO Atomgesetz, BG/VO über das Kriegsmaterial, ABC-Verordnung, BG über ausenwirtschaftliche Massnahmen, VO über die Güterausfuhr und die Güterdurchfuhr, usw.);
- die Bewilligungen erteilenden Instanzen in verschiedenen Departementen angesiedelt sind:
  - nukleare Güter im engeren Sinn ⇒ EVED/BEW;
  - B+C-Substanzen, „dual use“ - Güter, Kriegsmaterial ⇒ EMD/Sektion Kriegsmaterialkontrolle;
  - andere „dual use“ - Güter ⇒ EVD/BAWI.

Dies hat zur Folge, dass ein Exporteur bei Produkten, welche unter den Geltungsbereich mehrerer Gesetze/Verordnungen fallen, mehrere Bewilligungen bei verschiedenen Instanzen unterschiedlicher Departemente einholen muss.

### *Lösungsansatz*

Der Lösungsansatz besteht darin:

- die Bestimmungen über den Export von „dual use“ - Gütern in einem einzigen Erlass zu regeln (wird mit neuem Güterkontrollgesetz weitgehend gelöst);
- beim BAWI eine Stelle nach dem Grundsatz des „one stop shop“ zu schaffen, welche sämtliche Bewilligungen für den Export von „dual use“-Gütern, nuklearen Gütern nach Art. 12 und 14 der Atomverordnung (AtV) sowie für Kriegsmaterial und B+C-Substanzen erteilt.
- Bewilligungen nach Art. 11 AtV werden weiterhin vom BEW erteilt

### *Massnahmen*

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Kriegsmaterial sowie über die Nuklearenergie werden in Sachen Vollzug entsprechend angepasst.

Das BAWI wird als die für den Vollzug zuständige Behörde bezeichnet.

**Zuständig:**

EDA; EVD, BAWI; EMD, GS; EVED, BEW

**Termine:**

II/97 (bedingt Gesetzesänderungen)

# Gründung von Unternehmen

## *Einschätzung durch Jungunternehmer*

Unternehmensgründer und Unternehmensgründerinnen werden bei und vor der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit mit administrativen Auflagen konfrontiert, deren Erfüllung Zeit und Geld in Anspruch nimmt. Die für eine effiziente Bewältigung dieser Aufgaben nötigen Informationen besitzen sie vielfach nicht. Weiter kommen rasch verschiedene finanzielle Belastungen auf sie zu. Aus ihrer Sicht verweisen sie insbesondere auf folgende Probleme:

- Verbesserungsfähige Attraktivität der GmbH angesichts der geltenden Formanforderungen und Mindestkapitalanforderungen bei der AG.
- Die in einigen Kantonen lange Dauer bis zum Eintrag ins Handelsregister.
- Die Bestimmungen und deren Auslegung über die sozialversicherungsrechtliche Anerkennung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
- Die Anforderungen der Sozialversicherungen.
- Beschaffung von Eigenkapital.

## *Lösungsansatz*

Vereinfachungen im Sozialversicherungs- und Gesellschaftsrecht (GmbH).

Bestehende Hilfen für die Phase der Unternehmensgründung sind besser bekanntzumachen und die Koordination und weitere Hilfen sind zu fördern.

## *Massnahmen*

- Suche nach Lösungen für strittige Fälle, welche die Einteilung der Erwerbstätigen in selbständige / unselbständige betreffen und für KMU von Bedeutung sind.
- Ausmerzung von Widersprüchen zwischen dem Sozialversicherungs- und Steuerrecht bei der Behandlung von Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.
- Weitere Beschleunigung des Ablaufs von der Anmeldung beim kantonalen Handelsregister bis zur Zuteilung der Mehrwertsteuernummer.
- Gesetzesrevisionen im Unternehmens (steuer-) recht.

➤ **Zuständig:**

EJPD; EDI, BSV; EFD, ESIV

**Realisierungsfrist:**

II/97 (bedingt verm. Gesetzesänderungen)

## **Administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Zwischenbericht des Bundesrates vom 22. Januar 1997**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1997
Date	
Data	
Seite	283-311
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 182

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.